

**INTERESSENGEMEINSCHAFT
PRO VEREIN 1896**



Schutzschrift

zugunsten des Hannoverschen Sportvereins von 1896 e.V.

„Entscheidung über den Antrag von Hannover 96 auf eine Ausnahmege-
nehmigung von dem Erfordernis einer mehrheitlichen Stimmrechtsbetei-
ligung des Muttervereins an der ausgegliederten Lizenzfußballabteilung
gemäß Lizenzierungsordnung (50+1-Regel)“

Hannover, im Januar 2018

Vorbemerkungen

Die Lizenzierungsordnung des Deutsche Fußball Liga e.V. (nachfolgend: die DFL) schreibt für die Berechtigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der durch sie organisierten Profiligen neben der sportlichen Qualifizierung der Teilnehmer u.a. vor, dass der Mutterverein die Stimmrechtsmehrheit (50 % plus eine Stimme) in der Gesellschafterversammlung eines ausgegliederten Profifußballunternehmens besitzt oder in dem Fall, dass die lizenznehmende Spielbetriebsgesellschaft die Rechtsform einer GmbH & Co. KGaA inne hat, sich die Komplementärgesellschaft zu 100 % im Eigentum des Muttervereins befinden muss.

Diese Regelung, auch 50+1-Regel genannt, soll die Muttervereine vor einer Beherrschung der Profifußballmannschaften durch Investoren schützen. Der Einführung dieser Regel hat der DFB-Bundestag im Jahre 1998 zugestimmt. Die Mitglieder der DFL haben sich im Lizenzvertrag dieser Bestimmung unterworfen. Zu den daher unter diese Regel fallenden spielbetriebsführenden Vereinen und Gesellschaften zählt auch Hannover 96.

Der DFL liegt jetzt ein Antrag vor, über eine Ausnahmegenehmigung zu entscheiden, die es der Privatperson Martin Kind erlauben soll, die Stimmenmehrheit an der Hannover 96 Management GmbH (nachfolgend: Management GmbH) zu erwerben, deren Aufgabe es ist, die Geschäftsführung der Spielbetriebsgesellschaft Hannover 96 GmbH & Co. KGaA (nachfolgend: KGaA) auszuüben. Dem Hannoverschen Sportverein von 1896 e.V. (nachfolgend Verein oder Mutterverein) ginge dadurch der beherrschende Einfluss auf die eigene, ausgegliederte Lizenzspielerabteilung unumkehrbar verloren.

Antragsteller sind die KGaA als Lizenznehmerin, vertreten durch ihre Komplementärin, die Management GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer, Martin Kind, der Verein, vertreten durch seinen Vorstand, deren Vorsitzender Martin Kind ist, und Martin Kind in seiner Funktion als die Übernahme anstrebender Rechtsträger.

Vertreten werden die unterschiedlichen Interessen gegenüber DFL und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (nachfolgend: DFB) allesamt durch Rechtsanwalt Prof. Schickhardt.

III

Gemäß der Satzung der DFL und der Satzung des DFB ist die Ausnahmegenehmigung möglich, wenn der übernehmende Rechtsträger über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren, neben dem Profifußball, auch den Amateurfußball des Vereins ununterbrochen und in erheblichem Umfang gefördert hat und sichergestellt ist, dass dies auch künftig der Fall sein wird.

Den entscheidenden Gremien, den Präsidien von DFL und DFB, zeigen wir mit dieser Schutzschrift auf, aus welchen Gründen die beantragte Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden kann und darf.

Die nachfolgende Bewertung des Antrags kann gleichwohl nur einen begrenzten Ausschnitt erfassen. Zudem sind trotz wiederholter diesbezüglicher Bitten und Aufforderungen weder der Vorstand noch Martin Kind bereit gewesen, die Inhalte des Antrages, der immense Auswirkungen auf unseren Verein haben soll, den Gremien mitzuteilen oder im Verein öffentlich zu machen.

Das allein disqualifiziert unseres Erachtens den Antrag und führt zu erheblichem Unmut bei der großen Mehrheit der Mitglieder im Verein und der Anhängerschaft von Hannover 96.

Schon jetzt ist absehbar, dass mangels eines demokratischen Prozesses im Verein zur Erlangung der Ausnahmegenehmigung und aufgrund fehlender Transparenz der Vereinsfrieden nachhaltig gestört ist und sich die auch Ihnen bekannte Situation, insbesondere im Falle der Befürwortung des Antrages, nachhaltig und dauerhaft negativ verfestigen wird.

Ein derart weitreichender Schritt kann und wird nur dann akzeptabel sein, wenn die Mitglieder des Vereins nachhaltig und demokratisch in die Entscheidungsfindung einbezogen wurden.

Wir bitten daher die entscheidenden Personen von DFL und DFB, dies bei der Bescheidung des Antrages zu berücksichtigen.

Die Bezeichnung „Schutzschrift“ ist zwar angelehnt an die zivilprozessrechtliche Schutzschrift, jedoch im wörtlichen Sinne zu verstehen.

Sie dient sogleich für den Fall einer ablehnenden Antragsentscheidung durch die DFL, den DFB oder beiden gemeinsam, für den Fall einer Klage der Antragsteller vor

dem Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen (nachfolgend: Ständiges Schiedsgericht), als Schutzschrift zugunsten des Hannoverschen Sportvereins von 1896 e.V., ganz unabhängig von einer etwaig fehlenden Klageberechtigung der einzelnen Antragsteller.

DFL und DFB werden für diesen Fall gebeten und hiermit aufgefordert, diese Schutzschrift dem Ständigen Schiedsgericht vorzulegen.

Schon allein aufgrund der Tatsache, dass die Antragsteller nicht jeweils über eine eigene Interessenvertretung im Antragsverfahren verfügen, sondern trotz der Gefahr widerstreitender Interessen von ein und demselben Rechtsanwalt vertreten werden, ist eine Interessenvertretung des Hannoverschen Sportvereins von 1896 e.V. erforderlich.

Die Legitimation für eine eigenständige Vertretung der Mehrheit der Mitglieder im Antragsverfahren vor der DFL und dem DFB und ggf. vor dem Ständigen Schiedsgericht entnimmt Pro Verein 1896 den Ergebnissen der Mitgliederbeschlüsse des Hannoverschen Sportvereins von 1896 e.V. am 27.04.2017¹, insbesondere den Abstimmungsergebnissen zu folgenden Anträgen:

1. Antrag:

Einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von dem Erfordernis einer mehrheitlichen Stimmrechtsbeteiligung des Hannoverschen Sportvereins von 1896 e.V. an der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA darf der Vorstand gemeinsam mit der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA und dem Rechtsträger, der die Übernahme anstrebt, bei der DFL nur stellen, wenn

- 1. der Inhalt des geplanten Antrages nebst aller von der DFL geforderten Unterlagen und Anlagen vollständig den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben wird. Die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle für alle Mitglieder des Vereins ist ausreichend und muss bis zu einer endgültigen Entscheidung gewährleistet sein.*
- 2. in mindestens einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nach Ablauf eines Zeitraumes von 9 Monaten nach Beginn der Einsichtsmöglichkeit nach Nr. 1 vom Aufsichtsrat einzuberufen ist, über das Für und Wider der Stellung dieses gemeinsamen Antrages seitens der an der Antragstellung Beteiligten informiert und seitens der Mitglieder diskutiert und beraten worden ist.*
- 3. die nächste auf die (letzte) außerordentliche Mitgliederversammlung nach Nr. 2 folgende ordentliche Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließt, dass*

¹ www.proverein1896.de/2017/05/ordentliche-mitgliederversammlung-des-hannoverschen-sportvereins-von-1896-e-v-ein-rueckblick-und-ein-ausblick/

der gemeinsame Antrag zur Übernahme bei der DFL in der ausgelegten Fassung seitens des Vorstandes im Grundsatz gestellt werden darf. Im Falle der Ablehnung ist das Übernahmeverfahren beendet.

Bei Nichteinhaltung einer der Bedingungen gemäß Ziffern 1. bis 3. ist der Vorstand im Innenverhältnis nicht befugt einen (gemeinsamen) Übernahmeantrag bei der DFL zu stellen oder zu unterstützen.

Die DFL ist von diesem Beschluss und dem Abstimmungsergebnis nach Ziff. 3. in Kenntnis zu setzen.

Sofern die Mitglieder die Stellung des Übernahmeantrages mehrheitlich beschließen, hat diese Entscheidung keine vorgeifende Wirkung in sonstiger Weise. Der Beschluss stellt insbesondere keine Satzungsänderung dar.

Begründung:

Der Wettkampfsport Fußball ist ein wesentlicher Zweck, Vermögenswert und seit jeher ein Herzstück unseres Vereins. Der Beschluss ermöglicht eine von nem Übernahminteressenten begehrte Zweckänderung der Satzung zu prüfen und ggf. vorzubereiten. Zudem sichert er die Mitbestimmungsrechte der Mitglieder und bewirkt die erforderliche Transparenz.

Die Gremien des Vereins sind der Überzeugung, dass ein Übernahmeverfahren nur fair und einvernehmlich vonstattengehen darf. Dem Verein dürfen hieraus keine Nachteile entstehen.

Viele Fragen und Problemstellungen, wie Nachfolgeregelungen, Rückfallrechte, Kaufpreis für den Erwerb einer Liganlizenz usw. bedürfen der wohlüberlegten Klärung und Regelung. Der Beschluss fördert den Vereinsfrieden und soll für alle Beteiligte Klarheit schaffen.

Die Zustimmung zum Beschluss wird daher empfohlen.

Ralf Nestler

Mitglied des Aufsichtsrates

Hannover 96 (Hannoverscher Sportverein von 1896 e.V.)

Dieser Antrag erhielt ca. 75 % Zustimmung der abstimmenden Mitglieder!

2. Antrag:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Satzung des Hannoverschen Sportvereins von 1896 e.V. ist im §15 wie folgt zu ergänzen:

7. Vertretungsmacht und weitere Aufgaben des Vorstands

(a) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, welche die Verfügung (Veräußerung, Abtretung, Belastung) über einen Geschäftsanteil oder über einen Teil eines Geschäftsanteils an der Hannover

96 Management GmbH (eingetragen im Handelsregister des AG Hannover, HRB 58240) betreffen, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist; diese bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen bleiben zur Vertretungsmacht des Vorstandes die Bestimmungen dieser Satzung und des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unberührt.

(b) Der Verein ist Alleingesellschafter der Hannover 96 Management GmbH. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass der Verein auch zukünftig Alleingesellschafter bleibt.

David Waack

Dieser Antrag erhielt ca. 60 % Zustimmung der abstimmenden Mitglieder!

Die Schutzschrift soll damit den Zweck erfüllen, die geltende 50+1-Regel bei Hannover 96 nach dem Mehrheitswillen der Mitglieder des Muttervereins zu erhalten, die Vermögenswerte des Vereins zu sichern und damit auch dem Amateurfußball und dem Breitensport eine gesicherte Zukunft zu gewährleisten. Zugleich dient sie dem Vereinsfrieden und soll einen Beitrag zum Erhalt eines fairen Wettbewerbs des Profifußballs in Deutschland leisten.

Nach einer Vorstellung der Interessengemeinschaft Pro Verein 1896 folgt neben einem historischen Kurzausschnitt ab 1996 der Schwerpunkt der Schutzschrift in der Auseinandersetzung mit den vom DFL-Präsidium entwickelten Kriterien für eine Ausnahmegenehmigung von der 50+1-Regel und deren Anwendung auf Martin Kind entsprechend des DFL-Rundschreibens Recht Nr. 30 vom 12.12.2014. Zudem wird aufgrund der gegebenen Intransparenz des Antrages zu möglichen behaupteten Förderungen von Martin Kind, insbesondere zur Frage der Erheblichkeit der Förderung, anhand von Faktenchecks und Bewertungen belegt werden, dass weder eine erhebliche noch eine ununterbrochene Förderung vorliegt, die nicht einmal 10 % der Förderung von Dietmar Hopp beim Lizenznehmer TSG Hoffenheim zum Zeitpunkt seiner Antragstellung erreicht, und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu einer völlig unverantwortlichen Werteverchiebung und Schwellenherabsetzung für eine Ausnahmegenehmigung im Profifußball führen würde.

Neben einer sportpolitischen Betrachtung der 50+1-Regel und deren rechtlicher Bewertung legen wir weiterhin das Augenmerk auf Vorgänge im Hannoverschen Sport-

VII

verein von 1896, die ein mangelndes Demokratieverständnis der Antragsteller belegen. Abschließend formulieren wir, in Stellvertretung der Mehrzahl der Mitglieder und vieler Fans, neben einer Bewertung und Empfehlung Forderungen des Hannoverschen Sportvereins von 1896 e.V., um deren Beachtung wir die Funktionsträger der DFL und des DFB bitten.

Interessengemeinschaft Pro Verein 1896

Die Interessengemeinschaft Pro Verein 1896 ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern des Hannoverschen Sportvereins von 1896 e.V.

Nachdem der Verein seine Aktien an der KGaA heimlich im September 2014 und zu einem, nach Ansicht vieler Mitglieder, viel zu geringen Preis an die Investorengesellschaft Hannover 96 Sales & Service GmbH & Co. KG (nachfolgend: S&S) verkauft hatte², gründeten nach dem Bekanntwerden dieser Vorgänge Mitglieder des eingetragenen Vereins im Frühjahr 2015 die Interessengemeinschaft Pro Verein 1896.

Unsere Interessengemeinschaft arbeitete neben dem Aktienverkauf auch weitere Vorgänge im Stammverein und in der ausgegliederten Spielbetriebsgesellschaft auf. Die Arbeit brachte bis zum heutigen Tage frappierende, teilweise erschreckende Erkenntnisse über den Umgang mit den Vermögenswerten des Vereins zutage.

Diese erarbeiteten Faktenchecks sind auf unserer Homepage³ abrufbar und auch in Auszügen oder vollständig Bestandteil dieser Schutzschrift.

Die Interessengemeinschaft Pro Verein 1896 ist keine Fan- aber eine Mitgliedervertretung. Gleichwohl stehen wir in engem Kontakt und in Zusammenarbeit mit der IG Rote Kurve, dem ehemaligen und zerschlagenen Fandachverband mit über 6.000 Mitgliedern, der aktiven Fanszene und vielen Fangruppen und einzelnen Fans aus der gesamten Breite der Anhängerschaft von Hannover 96, die ebenso wie wir für den Erhalt von 50+1 in Hannover eintreten.

² www.faz.net/aktuell/sport/streit-bei-hannover-96-um-martin-kinds-millionen-deal-13563808.html

³ www.proverein1896.de

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	II
Interessengemeinschaft Pro Verein 1896	VIII
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIII
1 Historischer Kurzabriss seit 1996	1
1.1 Zeitlicher Überblick	1
1.2 Einhaltung Eckwertepapier des DFB und Lizenzierung durch die DFL.....	5
2 Voraussetzungen der Ausnahmeentscheidung und Kriterien der DFL	7
2.1 Grundlagen	7
2.2 Die Kriterien des DFL-Rundschreibens Recht Nr. 30 vom 12.12.2014	8
2.2.1 Wirtschaftsunternehmen.....	8
2.2.2 Mehr als 20 Jahre.....	9
2.2.3 Förderung.....	9
2.2.4 Förderung des Fußballsportes des Muttervereins	10
2.2.5 Ununterbrochene Förderung	11
2.2.6 Erhebliche Förderung.....	11
3 Kritik möglicher im Antrag behaupteter Fördermaßnahmen	13
3.1 Anrechnung von Fördermitgliedsbeiträgen im Hannoverschen Sportverein von 1896 e.V.....	13
3.2 Ehrenamt Vereinsvorstand im Hannoverschen Sportverein von 1896 e.V. ...	14
3.3 Geschäftsführung Management GmbH und S&S	14
3.4 Umbau des Niedersachsenstadions	14
3.4.1 Grundlagen.....	14
3.4.2 Stadionfinanzierung.....	15
3.4.3 Auswirkungen auf die KGaA.....	15
3.4.4 Beurteilung	15

3.5	Die Marke Hannover 96	16
4	Kritik an den Kriterien der DFL	19
4.1	Förderadressat.....	19
4.2	Erwerb von Vermögenswerten des Muttervereins	20
4.3	Unzulängliche Förderhöhe.....	21
5	Sportpolitische und rechtliche Anmerkungen zur 50+1-Regel.....	25
5.1	Erhalt der 50+1-Regel.....	25
5.2	Europarechtliche Entscheidungen	27
5.2.1	Kartellangriff ENIC.....	27
5.2.2	Spielerberater Piau.....	27
5.3	50+1-Regel europarechtlich sicher	27
5.4	Fairer Wettbewerb statt Finanzdoping	29
5.5	Schiedsgerichtsentscheidung 2011 und Gleichheitsgrundsatz	29
6	Nichtbeachtung demokratischer Grundwerte bei Hannover 96	30
6.1	Einflussnahme auf die Mitgliederversammlung.....	30
6.2	Aufnahme von Mitgliedern	30
6.3	Ausschluss von Mitgliedern.....	31
6.4	Diskussionskultur und Entscheidungsfindung im Verein.....	31
7	Bewertung des Ausnahmeantrags und Empfehlung	32
7.1	Strikte Anwendung der DFL-Kriterien	32
7.2	Mitgliederversammlung und Beschlussfassung im Mutterverein über den Ausnahmeantrag.....	32
7.3	Offenlegung der Förderleistungen und des Antrages	33
7.4	Überprüfung des Vorstandsbeschlusses des Vereins vom 14. Juni 2017	34
7.5	Genaue Prüfung und Bewertung der beigefügten Unterlagen und Faktenchecks.....	34
8	Schlussbemerkungen	35
9	Quellenverzeichnis.....	36

10 Anlagen	38
10.1 Ausgliederungsvertrag und Ausgliederungsbilanz Hannoverscher Sportverein vom 25.02.2000	38
10.2 Veröffentlichung des Rundschreibens Recht Nr. 30 der DFL und Stellungnahme Pro Verein 1896: Voraussetzungen für die Übernahme eines Profifußballvereins: Teil 1: „erhebliche Förderung“ (28. Februar 2017), Teil 2: „Lizenzentzug bei Förderstopp“ (16. März 2017), Teil 3: „Unterstützung des Vereins in prägendem Maße“ (4. April 2017), Teil 4: „Der Mindestförderzeitraum muss eingehalten werden“ (10. April 2017)	38
10.3 Protokoll außerordentliche Hauptversammlung KGaA 25.02.2000 - Kapitalerhöhung zur Eingliederung Profifußball	38
10.4 Artikel Hannoversche Allgemeine, HAZ Dez. 1999	38
10.5 Klage wegen Abstimmungsverfahrens zum Satzungsänderungsantrag	38
10.6 Registerauszüge zur Neubestellung von Martin Kind als Geschäftsführer der Management GmbH	38
10.7 Eckwertepapier DFB, Amtliche Mitteilungen Nr. 3 des DFB vom 31.03.1999	38
10.8 Protokolle außerordentliche Hauptversammlungen KGaA 14.3.2005 und 22.12.2005	38
10.9 Kapitalentwicklung S&S	38
10.10 Kapitalentwicklung KGaA	38
10.11 Rücktrittsschreiben von Martin Kind als Vereinsvorsitzender und Geschäftsführer der Management GmbH vom 11. August 2005	38
10.12 Notarielle Urkunde zur Neubestellung von Martin Kind als Geschäftsführer der Management GmbH 2006	38
10.13 Protokoll der Aufsichtsratssitzung des Stammvereins vom 16. Juli 2006	38
10.14 Anschreiben des Vorstands an die Mitglieder des Vereins vom 21.04.2017	39
10.15 Beschlusdrucksache 2920/2001 des Rates der Landeshauptstadt Hannover v. 15.11.2001	39
10.16 Jahresabschlüsse der KGaA 2017, S&S 2016, Arena 2016	39

10.17	Change of Control bei der S&S 2016	39
10.18	Faktencheck: Der „Beschluss des Vorstandes vom 14.06.2017“	39
10.19	Faktencheck: Markenrechte	39

Abkürzungsverzeichnis

Verein	Hannoverscher Sportverein v. 1896 e.V.
KGaA	Hannover 96 GmbH & Co. KGaA, Bundesliga-Lizenzinhaberin
Management GmbH	Hannover 96 Management GmbH, Komplementärin der KGaA
S&S	Hannover 96 Sales & Service GmbH & Co. KG, Investorengesellschaft, zwischenzeitlich im Besitz aller Kommanditaktien an der KGaA
Arena KG	Hannover 96 Arena GmbH & Co. KG, Stadionbetreiberin
LHH	Landeshauptstadt Hannover

1 Historischer Kurzaufsatz seit 1996

1.1 Zeitlicher Überblick

1996

Der Hannoversche Sportverein von 1896 e.V. feiert sein 100-jähriges Bestehen. Im Frühjahr steigt die Profimannschaft aus der 2. Bundesliga ab.

1997

Den Verein belasten Schulden in Höhe von ca. sieben Millionen DM. Kurz vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25. September 1997 gibt es eine hohe Anzahl von Mitgliedsbeitritten. Im Verlauf der Versammlung kommt es überraschend zum Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden Utz Claassen, der der Mitgliederversammlung zuvor ein Sanierungskonzept vorgestellt hatte. Gestützt von einigen hundert Neueintritten von Mitgliedern in den Verein, die, anders als jetzt, sofort stimmberechtigt gewesen sind, wird Martin Kind noch in jener Nacht vom Aufsichtsrat als Vorstandsvorsitzender des Vereins eingesetzt. In der Folge werden Verbindlichkeiten durch Spielerverkäufe reduziert.

1998

Der Verein sichert seine Namens- und Markenrechte durch Eintragung ins Markenregister und veräußert diese im Dezember 1998 an die als Sanierungsgesellschaft gegründete S&S.

Die Profifußballabteilung, die U23-Mannschaft, die A-/B-/C-Jugendmannschaften und weitere bilanzierte und nicht bilanzierbare Vermögenswerte, sowie alle Verträge der Profifußballabteilung werden in die 1999 gegründete KGaA Anfang 2000 rückwirkend zum 01. Juli 1999 eingebracht.⁴ Eigentümer sämtlicher 1.304.000 Aktien ist zu diesem Zeitpunkt die S&S.⁵ Als Gegenleistung für die eingebrachten Vermögenswerte erhält der Verein als übertragender Rechtsträger 1.253.000 neu ausgegebene

⁴ Anlage 10.1: Ausgliederungsvertrag und Ausgliederungsbilanz Hannoverscher Sportverein

⁵ Anlage 10.3: Protokoll außerordentliche Hauptversammlung KGaA 25.02.2000 - Kapitalerhöhung zur Eingliederung Profifußball

Stückaktien mit einem Nennwert von 1 EUR pro Aktie. Eigentümer der Stammaktien sind damit zu 51 % die S&S und zu 49 % der Verein.⁶

Schon im Jahr der Ausgliederung erfüllt die neue Spielbetriebsgesellschaft die Lizenzierungsbedingungen lediglich dadurch, dass sich die Komplementärin, die Management GmbH, zu 100 % im Eigentum des Vereins befindet.

Zur Erlangung der Zustimmung verspricht Martin Kind vor der Beschlussfassung der Mitglieder zur Auslagerung der Profiabteilung aus dem Verein den Mitgliedern des Vereins, dass die Mehrheitsanteile an der „Bestimmungsgesellschaft“ Management GmbH stets und immer bei dieser verbleiben würden⁷.

ab 2000

Nachfolgende Kapitalerhöhungen der KGaA in den Jahren 2005 und 2011 werden ohne Mitwirkung des Vereins ausnahmslos zum Nennwert durchgeführt.⁸ So reduziert sich die Beteiligung des Vereins schrittweise von 49 % des Aktienkapitals auf 15,66 % im Jahr 2011. Die letzten 15,66 % in Form von 1.253.000 durch den Verein gehaltenen Aktien werden durch die S&S im September 2014 zum Kaufpreis von 3,5 Millionen EUR erworben.⁹ Die dem Verein eingeräumte Möglichkeit der Nachholung der Kapitalerhöhungen wurde vom Vorstand um Martin Kind nicht wahrgenommen, obwohl sie wegen des fehlenden Aufgeldes wirtschaftlich attraktiv gewesen wäre. Dem Verein entging so ein Ausgleich für nichtbilanzierte Vermögenswerte.

2005/06

In dem Zeitraum vom 31. August 2005 bis zum 17. Juli 2006 hat Martin Kind kein Vereinsamt inne.¹⁰ Zeitgleich zum Rücktritt vom Vereinsvorsitz verkündet er zudem seinen Rückzug von der Geschäftsführung der Management GmbH und der übrigen

⁶ Vgl. Anlage 10.3: Protokoll außerordentliche Hauptversammlung KGaA 25.02.2000 - Kapitalerhöhung zur Eingliederung Profifußball

⁷ Vgl. Anlage 10.4: Artikel Hannoversche Allgemeine, HAZ Dez. 1999

⁸ Vgl. Anlage 10.8: Protokolle außerordentliche Hauptversammlungen KGaA 14.3.2005 und 22.12.2005

⁹ www.faz.net/aktuell/sport/streit-bei-hannover-96-um-martin-kinds-millionen-deal-13563808.html

¹⁰ Vgl. Anlage 10.11: Rücktrittsschreiben von Martin Kind als Vereinsvorsitzender und Geschäftsführer der Management GmbH vom 11. August 2005

Gesellschaften. Erst seit 6. Oktober 2006 ist er wieder Geschäftsführer der Management GmbH.¹¹

In Bezug auf Ziffer 5 der DFL-Kriterien aus dem Rundschreiben Recht vom 12.12.2014 „Ununterbrochene Förderung“ ist jedenfalls für diesen Zeitraum eine Förderung nicht bekannt und auch nicht in der Finanzierung des Stadions zu erkennen.

2011

Die KGaA erstreitet vor dem Ständigen Schiedsgericht nach vorheriger Ablehnung dieses Ansinnens durch alle DFL-Clubs (bei zwei Enthaltungen) eine Modifikation der 50+1-Regel in den Satzungen von DFB und DFL, die in der Streichung des Einschubs „vor dem 1.1.1999“ besteht. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins, diese Klage zu führen, ist nicht bekannt und vom Ständigen Schiedsgericht auch nicht abgefordert bzw. geprüft worden.

Nachfolgend zum Schiedsspruch auf diese Klage ändern DFL und DFB die Bestimmung zu 50+1 in einem weiteren Punkt ab und machen dadurch den Weg dafür frei, dass zukünftig nicht nur „Wirtschaftsunternehmen“ (entspricht dem Schiedsspruch des Ständigen Schiedsgerichtes und dem Sinn des Eckwertepapier¹² des DFB), sondern auch „Rechtsträger“, und damit auch Einzelpersonen, eine Ausnahmegenehmigung von der 50+1-Regel erhalten können.

2014

Heimlich und ohne Information oder gar Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kauft die S&S die letzten 15,66 % der Anteile des Vereins an der Profigesellschaft für lediglich 3,5 Millionen EUR. Der Verein erhält erstmals überhaupt einen Geldbetrag für seine Anteile an der Profigesellschaft. Erst im April 2015, lange nach Vollzug des Verkaufs, wird die Transaktion den Vereinsmitgliedern und der Öffentlichkeit bekannt.

Nahezu gleichzeitig wird 2014 ein Grundlagenvertrag zwischen Verein, S&S und KGaA abgeschlossen. Der Mutterverein darf sich danach nicht mehr öffentlich zu Vorgängen der Profiabteilung äußern. Im Grundlagenvertrag wird vereinbart, dass

¹¹ Vgl. Anlage 10.6: Registerauszüge zur Neubestellung von Martin Kind als Geschäftsführer der Management GmbH

¹² Vgl. Anlage 10.7: Eckwertepapier DFB, Amtliche Mitteilungen Nr. 3 des DFB vom 31.03.1999

die letzten zwei von acht noch vom Verein entsandten Aufsichtsräte der Profigesellschaft kein Stimmrecht mehr ausüben dürfen. Schon in der Komplementärgesellschaft, der Management GmbH, verfügte der Verein zu keiner Zeit seit dessen Gründung 2004 über eine Aufsichtsratsmehrheit, ganz unabhängig davon, dass diese zwei Vertreter des Vereins bereits von Martin Kind bestimmt worden sind. Gerade dieser Aspekt war, wie in diesem Herbst öffentlich wurde, auch in einem Rechtsgutachten der DFL im Jahre 2008 kritisch beurteilt worden.

2017

Am 14. Juni 2017 beschließt der Vorstand des Vereins, wie seit mindestens 2014 zugesagt, 51 % der Anteile an der Bestimmungsgesellschaft (Management GmbH) an Martin Kind zu verkaufen.

Der Aufsichtsrat des Vereins stimmt dem mit drei gegen zwei Stimmen zu.

Im Oktober bewertet die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly gutachterlich den Mindestwert dieser 51 % der Anteile mit zehn Millionen EUR.

Im November 2017 werden anonyme Strafanzeigen gegen Martin Kind wegen Untreue bekannt.

Im Dezember 2017 scheidet ein Antrag auf eine einstweilige Verfügung vor dem Oberlandesgericht Celle nur an der Klagebefugnis des Antragstellers als Einzelperson. Klagen müsse demnach der Verein. Das Gericht weist darauf hin, dass die Bewertung Sache der Wirtschaftsprüfer sei und nicht vom Gericht geprüft werden könne. So heißt es in der Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle:

„Unterstellt, das vom Antragsteller behauptete drastische Missverhältnis zwischen Kaufpreis (12.750 EUR) und Wert (zehn Millionen EUR) der Gesellschaftsanteile an der Management GmbH bestünde, was der Senat mangels eigener Sachkunde als Wirtschaftsprüfer nicht beurteilen kann, könnte der Antragsteller aber dennoch keine Rechte der Mitgliederversammlung geltend machen,...“¹³

Ein Hauptsacheverfahren steht aus. Die Durchführung des Verfahrens hängt wesentlich von der Entscheidung der DFL und des DFB ab, da das Verfahren über voraus-

¹³ www.proverein1896.de/2017/12/pressemitteilung-oberlandesgericht-weist-antrag-auf-erlass-einer-einstweiligen-verfuegung-zurueck/

sichtlich drei Instanzen in Folge des hohen Streitwertes, resultierend aus den gutachterlichen Feststellungen des Mindestwertes von 51 % der Anteile an der Management GmbH von zehn Millionen EUR bis 30 Millionen EUR, voraussichtlich einen siebenstelligen Betrag erreichen wird.

Die Entwicklung des Kapitals und die jeweiligen Eigentümerstrukturen der S&S¹⁴ und der KGaA¹⁵ im Zeitraum des vorstehenden historischen Abrisses befindet sich im Anhang.

1.2 Einhaltung Eckwertepapier des DFB und Lizenzierung durch die DFL

Es gehört zur Historie und wird bereits an dieser Stelle in den Blickpunkt gerückt, dass der DFB in seinem Eckwertepapier folgendes bereits in Punkt B8) 1999 bestimmt hat:

„B8) Aufsichtsrat...Der Mutterverein soll in Aufsichtsgremien seiner Tochtergesellschaft mehrheitlich vertreten sein. Die Erfüllung dieser Maßgaben kann nicht bindend vorgeschrieben werden (Eingriff in die Satzungsautonomie), kann jedoch Kriterium bei der Erteilung der Lizenz werden.“

Nach dem Bekanntwerden eines von der DFL eingeholten Gutachtens zur Erfüllung der 50+1-Regel im Herbst 2017, in dem die DFL und deren Lizenzierungsausschuss bereits 2008 ausdrücklich auf die dem Eckwertepapier des DFB entgegenstehende Besetzungsproblematik der Aufsichtsräte der Management GmbH hingewiesen worden ist, müssen sich DFL und DFB fragen lassen, wie ernst und transparent das Lizenzierungsverfahren überhaupt durchgeführt wird.

Der DFB hat es jahrelang versäumt, nach der Auslagerung des Profifußballs in die DFL seine besondere Verantwortung gegenüber der Basis des Verbandes, den eingetragenen Vereinen, wahrzunehmen und die DFL dazu anzuhalten, im Lizenzierungsverfahren entsprechend Einfluss zu nehmen. Die aktuell bekannt gewordene Forderung aus Mitgliederkreisen der DFL, die Verantwortung für die Lizenzvergabe auszulagern und unabhängige Dritte einzubeziehen, kann nur begrüßt werden.

¹⁴ Vgl. Anlage 10.9: Kapitalentwicklung S&S

¹⁵ Vgl. Anlage 10.10: Kapitalentwicklung KGaA

An dieser Stelle wird auch auf die Punkte C7) „Problem der Kapitalerhöhung“ und C9) „Auffangklausel“ des Eckwertepapiers des DFB verwiesen.

Der DFB steht in der Verantwortung, den Mitgliedern des Muttervereins zu erklären, wie er seine Mitglieder schützt. Denn in C7) des Eckwertepapiers verlangt der DFB, der die Auslagerungsmöglichkeit überhaupt erst geschaffen und die Lizenzierungsverantwortung an die DFL übertragen hat, zurecht, dass die Muttervereine in der Lage sein müssen, Kapitalaufstockungen mitzugehen und sich Ertragsvolumen schaffen müssen.

Wie soll der Mutterverein, zumal er als gemeinnütziger Verein durch das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung daran gehindert ist, Rücklagen dieser Art zu bilden, diese Ertragskraft schaffen, auch jetzt für den Fall der Erteilung der Ausnahmegenehmigung oder deren Widerrufs?

Schon aufgrund dieser Versäumnisse und der Unklarheit der seitens des DFB mit dem Eckwertepapier geschaffenen Auslagerungsmöglichkeiten und den Versäumnissen im Lizenzierungsverfahren seitens der DFL, dessen Opfer der Hannoversche Sportverein jetzt im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden könnte, wie auch zukünftig andere finanziell abhängige Traditionsvereine, ist eine Antragszurückweisung unumgänglich – und zwar ganz unabhängig von den Kriterien der DFL.

Hannover 96 hat sich den Regelungen des DFB und der DFL angeschlossen bzw. unterworfen. Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung bezweckt eine ebenso eindeutige wie offensichtliche Umgehung dieser Regelungen.

2 Voraussetzungen der Ausnahmeentscheidung und Kriterien der DFL

2.1 Grundlagen

Die DFL präzisierte mit dem Rundschreiben Recht Nr. 30 vom 12. Dezember 2014 die Anforderungen an eine langjährige, kontinuierliche Förderung durch einen übernehmenden Rechtsträger. Pro Verein 1896 hat die einzelnen Kriterien analysiert und eine ausführliche Bewertung der Gegebenheiten bei Hannover 96 vorgenommen. Als Ergebnis der Bewertung steht, dass die vom Präsidium der DFL definierten Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ausnahme von der 50+1-Regel bei Hannover 96 nicht erfüllt sind.¹⁶

Pro Verein 1896 und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der letzten Mitgliederversammlung des Vereins erwarten, dass ausschließliche Grundlage der Entscheidung der DFL die im Rundschreiben Recht Nr. 30 aufgestellten Kriterien sind, auch wenn diese bisher keine rechtsverbindliche Aufnahme in die Satzung, das Ligastatut oder die Lizenzierungsordnung der DFL gefunden haben. Darüber hinaus ist auch der DFB gehalten, eigene Kriterien festzulegen, die es bis dato noch nicht gibt.

Von dritter Seite werden Absprachen am Rande des schiedsgerichtlichen Verfahrens im Jahre 2011, Martin Kind selbst spricht von einem „Vergleich“, immer wieder ins Spiel gebracht, die im Ergebnis eine Abweichung von den erst 2014 aufgestellten Kriterien im Fall Martin Kind befürchten lassen. Auch insoweit erwartet die Anhängerschaft eine strikte Anwendung der Kriterien und ein klares Bekenntnis des Präsidiums der DFL und des DFB dazu, dass ausschließlich die allen Vereinen und Kapitalgesellschaften der DFL bekannt gemachten Kriterien des Rundschreibens Recht Grundlage einer Entscheidung der DFL sein können und darüber hinaus der DFB anhand weiterer, insbesondere auch sportpolitischer Aspekte, zu denen Pro Verein

¹⁶ Vgl. Anlage 10.2: Veröffentlichung des Rundschreibens Recht Nr. 30 der DFL und Stellungnahme Pro Verein 1896: Voraussetzungen für die Übernahme eines Profifußballvereins: Teil 1: „erhebliche Förderung“ (28. Februar 2017), Teil 2: „Lizenzentzug bei Förderstopp“ (16. März 2017), Teil 3: „Unterstützung des Vereins in prägendem Maße“ (4. April 2017), Teil 4: „Der Mindestförderzeitraum muss eingehalten werden“ (10. April 2017)

1896 im Kapitel 5 Stellung nimmt, seine Zustimmung oder Ablehnung zur Entscheidung der DFL in gesonderter Prüfung trifft.

2.2 Die Kriterien des DFL-Rundschreibens Recht Nr. 30 vom 12.12.2014

Die Kriterien des Rundschreibens Recht vom 12.12.2014 hat Pro Verein 1896 mit Unterstützung von Juristen eingehend geprüft.

Auf einzelne Aspekte soll daher nur ergänzend, teilweise hervorhebend, eingegangen werden.

2.2.1 Wirtschaftsunternehmen

In dem Eckwertepapier des DFB wurde zutreffend festgestellt, dass Fußball Vereinsport und der Verein die Quelle des Verbandssports sei. Der Schutz des Muttervereines sollte stets gewährleistet werden.

Waren es 1998 aber noch „Wirtschaftsunternehmen“, was im Hinblick auf die Auslagerungsmöglichkeit auch konsequent ist, dürfen seit wenigen Jahren infolge der Änderung der Statuten jetzt auch Einzelpersonen von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen, indem nunmehr vom „Rechtsträger“ gesprochen wird. Das ständige Schiedsgericht der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen hat in seiner Entscheidung vom 25.08.2011 die Begrifflichkeit „Wirtschaftsunternehmen“ nicht für unzulässig oder unzutreffend erklärt.

Die begriffliche Änderung steht nicht nur im Widerspruch zum Sinn und Zweck der geschaffenen Auslagerungsmöglichkeit und dem Schutz der Muttervereine gemäß Eckwertepapier 1998 des DFB, sondern wendet sich gerade gegen diese.

Es gibt keine Veranlassung, die Begrifflichkeit „Wirtschaftsunternehmen“ dahingehend auszulegen, dass Einzelpersonen hierunter zu subsumieren sind. Kann schon nur die Auslagerung auf ein Wirtschaftsunternehmen erfolgen, ist nicht verständlich, dass dann eine Übernahme einzelnen Personen erlaubt sein soll. Scharf zu kritisieren ist daher die Aufweichung des vom DFB beschlossenen Eckwertepapiers von 1998, mit der erst der Zugang für Wirtschaftsunternehmen und die hiermit nicht kritisierte Auslagerungsmöglichkeit der Profiabteilungen aus dem Mutterverein ermöglicht worden ist.

2.2.2 Mehr als 20 Jahre

Satz 1 und 2 dieses Kriteriums sind vorliegend nicht erfüllt. Der Antrag auf Ausnahme ist laut Presseberichten Ende August 2017 bei der DFL eingegangen. Auch wenn der genaue Tag des Eingangs des Antrages im August 2017 nicht bekannt ist, so ergibt sich selbst bei Annahme des letzten Tages im August 2017, dass 20 Jahre zuvor, mithin zum 31. August 1997, weder eine Fördermaßnahme beim Verein begonnen hat, geschweige denn durch Martin Kind realisiert worden ist.

Die Betrachtung ist laut DFL-Präsidium vergangenheitsbezogen, was nichts anderes bedeutet, als dass ein Zeitraum einer 20-jährigen erheblichen und ununterbrochenen Förderung abgelaufen sein muss. Das ist aber schlichtweg nicht der Fall, denn erst Ende September 1997 ist Martin Kind zum Vorstandsvorsitzenden des Vereins berufen worden. Allein diese Berufung in ein Ehrenamt stellt aber keinesfalls eine Förderung dar. Wann tatsächlich eine erste Fördermaßnahme in Höhe der Zahlungen des Hauptsponsors erfolgte und erbracht worden ist, ist nicht bekannt und auch nicht ersichtlich.

Eine Änderung oder Ergänzung des Antrags ist nicht mehr zulässig. Die Unterlagen müssen vollständig und richtig vorliegen. Richtig bedeutet, der Förderzeitraum muss erfüllt sein.

Allein das genügt zur Abweisung des Antrags.

2.2.3 Förderung

Die Auslagerung der Profiabteilung aus dem Verein erfolgte im Jahre 2000 - und zwar rückwirkend zum 1. Juli 1999. Die Übertragung der Spiellizenz erfolgte schließlich zur Saison 2000/01. Es muss also von Martin Kind, nicht aber von einer Gesellschaft, die er nicht mehrheitlich bestimmt, dem Verein in den ersten knapp drei Jahren vor der Lizenzübertragung vom Verein auf die KGaA vollständig eine Förderung in Höhe der Zahlungen des Hauptsponsors zugeflossen sein und zwar ohne Gegenleistung. Derartige Fördermaßnahmen sind nicht bekannt. Vielmehr sind umgekehrt die Profiabteilung ausgelagert und die Markenrechte an die S&S veräußert worden, ohne dass diesem Vorgang eine marktgerechte Bewertung zugrunde lag. Eine Bewertung der einzelnen Spieler erfolgte, wie auch 2014 beim Kauf der letzten Anteile durch die S&S, nicht. Eine Zurechnung von Leistungen der S&S kann aber ohnehin

nicht erfolgen, da wiederholt ein Change of Control bei dieser Gesellschaft vorlag, Martin Kind erst seit Frühsommer 2016 Mehrheitsgesellschafter dieser Gesellschaft ist und ihm eine etwaige Förderung nicht in voller Höhe, sondern allenfalls anteilig zugerechnet werden darf.

Eine Förderung im weiteren Zeitraum ab der Auslagerung im Jahr 2000, sowohl der KGaA als auch des Vereins, erfolgte allenfalls unregelmäßig, willkürlich und schon gar nicht in Höhe derer des Hauptsponsors. Zahlungen in Höhe des Hauptsponsors Baan durch Martin Kind ab 1998 sind nicht bekannt.

Eine Rückwirkung späterer Zahlungen auf den Zeitraum vor der Auslagerung ist schon wegen der Unterschiedlichkeit der Rechtssubjekte nicht zulässig, aber auch nicht, weil sich ansonsten der Zeitraum von 20 Jahren unzulässig verschieben würde. Beginn kann daher für Martin Kind nur das Jahr sein, in dem er erstmals den Verein oder die KGaA ein Jahr lang in Höhe des Hauptsponsors gefördert hat.

Auch nach diesem Kriterium ist der Antrag nicht positiv zu bescheiden.

2.2.4 Förderung des Fußballsportes des Muttervereins

Eine Förderung des Amateurfußballs ist schon deshalb fraglich und nicht anzunehmen, da die U10- bis U14-Mannschaften des Vereins im Jahre 2014 für lediglich 25.000 EUR an die KGaA veräußert wurden und schon der geringe Kaufpreis Beleg dafür ist, dass eine jahrelange Förderung durch Martin Kind nicht stattgefunden haben kann. Eine derartige Förderung ist auch nicht bekannt. Die Förderung durch Dritte ist nicht anrechenbar.

Allerdings spricht auch einiges dafür, dass die Veräußerung deutlich unter Wert erfolgte und vielmehr im Hinblick auf Ausbildungsvergütungen von der KGaA vom Verein sehr vorteilhaft erworben wurde, wenn man bedenkt, was für einzelne Jugendspieler, die es zum Lizenzspieler schaffen, allein an pauschalierten Ausbildungsent-schädigungen und Solidarbeiträgen bereits gezahlt wird, von Ablöseentschädigungen ganz zu schweigen.

Eine zukünftige Förderung ist mangels vorhandener Mannschaften nicht ersichtlich, obwohl seitens der DFL gefordert wird, dass der Fußballsport des Muttervereins speziell zu fördern ist.

Auch nach diesem Kriterium ist der Antrag abzulehnen.

Auch im Hinblick auf den letzten Satz der Ziffer 5 dieses Kriteriums im DFL-Papier stellt sich die Frage, in welcher Art und Weise die Erfüllung der Kriterien sichergestellt werden soll, wenn schon die Söhne des Antragstellers öffentlich kein Interesse bekundet haben, sich nachhaltig zu engagieren. In welcher Weise sichergestellt werden soll, dass die Erbfolge tatsächlich eintritt, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

2.2.5 Ununterbrochene Förderung

Ganz abgesehen von der Frage eines etwaigen Förderbeginns durch Martin Kind ist eine durchgehende Förderung nicht gegeben. Eine etwaige Förderung ist 2005/2006 unterbrochen worden, nicht nur durch den Rücktritt vom Vereinsvorsitz und von der Geschäftsführung der Management GmbH zum 31. August 2005¹⁷, sondern auch im Hinblick darauf, dass zu diesem Zeitpunkt auch ein etwaiger Förderwille nicht mehr und eine Unterbrechung somit vorlag. Erst zum 16. Juli 2006¹⁸ übernahm Martin Kind zur Absicherung seiner Kapitalbeteiligung an der S&S wieder den Vereinsvorsitz und am 06. Oktober 2006 die Geschäftsführung, aber erneut nicht zum Zwecke einer Förderung des Vereins oder der KGaA.¹⁹

Schon faktisch kann die Unterbrechung im Zeitraum 2005/2006 keiner relevanten Förderung entsprechen, da allein eine Beteiligung an der S&S, die zurecht aufgrund der fortlaufenden Change of Control als übernehmender Rechtsträger nicht in Betracht kommen kann, nach den Kriterien keine Förderung des Clubs darstellt.

Das Kriterium ist nicht erfüllt und auch aus diesem Grunde der Antrag abzulehnen.

2.2.6 Erhebliche Förderung

Die Erfüllung dieses Kriteriums kann im Fall von Martin Kind nicht ernsthaft angenommen werden. Schon ein Vergleich mit Dietmar Hopp und dessen Engagement bei der TSG Hoffenheim lässt deutlich werden, dass noch nicht einmal 10 % der Förderleistung Hopps durch Martin Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung erreicht wer-

¹⁷ Vgl. Anlage 10.11: Rücktrittsschreiben von Martin Kind als Vereinsvorsitzender und Geschäftsführer der Management GmbH vom 11. August 2005

¹⁸ Vgl. Anlage 10.13: Protokoll der Aufsichtsratssitzung des Stammvereins vom 16. Juli 2006

¹⁹ Vgl. Anlage 10.12: Notarielle Urkunde zur Neubestellung von Martin Kind als Geschäftsführer der Management GmbH 2006

den können. Die Schwelle der Möglichkeit auf eine Ausnahmegenehmigung durch die DFL würde derart herabgesetzt werden, dass sie der faktischen Abschaffung der 50+1-Regel gleichkommen würde.

Dietmar Hopp hat zum Zeitpunkt seines Antrages gegenüber der DFL belegt: Der Mutterverein in Hoffenheim wurde mit 36,7 Millionen EUR an Spenden gefördert. Die Spielbetriebsgesellschaft wurde durch Dietmar Hopp bis zur Antragstellung mit 242,5 Millionen EUR gefördert.

Zumindest sollte eine entsprechende erhebliche Förderleistung des Vereins durch Martin Kind zu einer Bedingung einer Ausnahmegenehmigung für Martin Kind gemacht werden.

3 Kritik möglicher im Antrag behaupteter Fördermaßnahmen

Im Folgenden führt Pro Verein 1896 möglicherweise im Antrag durch Martin Kind vorgetragene Maßnahmen der Förderung an und bewertet diese.

3.1 Anrechnung von Fördermitgliedsbeiträgen im Hannoverschen Sportverein von 1896 e.V.

Im Mai 2004 wurde durch den Verein begonnen, mit der Fördermitgliedschaft eine Strategie zur Mitgliedergewinnung umzusetzen, die heute einen maßgeblichen Anteil an den Einnahmen des Vereins hat:

Aus der Verbundenheit vieler Anhänger von Hannover 96 zum Fußball resultiert eine starke Identifikation mit dem traditionsreichen Verein. Für die Fördermitgliedschaft eines Erwachsenen ist ein Beitrag von 60 EUR pro Jahr zu entrichten. Im Dezember 2017 sind von ca. 20.000 Mitgliedern insgesamt ca. 13.000 Fördermitglieder beitragszahlende Mitglieder des Vereins. Dem Verein drohen aktuell bedingt durch die Systematik der Fördermitgliedschaften Steuernachzahlungen in sechststelliger Höhe. Ob dieses Mitgliedschaftssystem überhaupt weiter tragfähig ist, ist fraglich.

Die Fördermitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag selbst und stellen schon von daher keine Förderung eines Dritten dar. Es handelt sich um Einnahmen des gemeinnützigen Vereines im ideellen Bereich, die nicht einer einzelnen Person als Förderbeitrag angerechnet werden können. Eine vollständige Loslösung des Profifußballspielbetriebs, wie sie durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ermöglicht wird, birgt vielmehr die Gefahr, dass die emotionale Bindung an den Traditionsverein verloren geht, wodurch ein erheblicher Rückgang der Fördermitgliedschaften eintreten dürfte. Selbst wenn man folglich eine geringe Mitförderung durch die Fördermitgliedschaften zugunsten Martin Kinds annehmen würde, ginge dieser Effekt nicht nur durch die zu erwartenden Steuernachzahlungen verloren, sondern würde vielmehr auch durch die Verluste an Beitragseinnahmen aufgrund zu erwartender Kündigungen von Förder- und Vollmitgliedern aufgezehrt werden. Denn für viele Mitglieder ist es wichtig, Möglichkeiten der Teilhabe zu besitzen, sich mit dem Verein identifizieren und diesen unterstützen zu können, und nicht etwa das Eigentum einer Privatperson.

3.2 Ehrenamt Vereinsvorstand im Hannoverschen Sportverein von 1896 e.V.

Besonderes Merkmal eines jeden Ehrenamts ist die Nichtvergütung für eine freiwillige gemeinnützige Tätigkeit. Die Ausübung eines Ehrenamts ist grundsätzlich untauglich, als besondere Förderung im Sinne der DFL-Regularien anerkannt zu werden.

3.3 Geschäftsführung Management GmbH und S&S

Eine Vergütung, auf die überhaupt erst ein Verzicht und eine etwaig anrechenbare Förderleistung erklärt werden könnte, wurde zwischen den Gesellschaften und Martin Kind, soweit bekannt, nicht vereinbart. Zudem ist die S&S keine gemäß der DFL-Kriterien zu fördernde Gesellschaft.

3.4 Umbau des Niedersachsenstadions

3.4.1 Grundlagen

In der Vergangenheit wurde des Öfteren der Umbau des Niedersachsenstadions in eine WM-Arena in den Jahren 2003 bis 2005 als erhebliche Fördermaßnahme der hannoverschen Investoren benannt.²⁰ Tatsächlich handelt es sich aber um ein Konzept, das in öffentlich-privater Partnerschaft zwischen der Landeshauptstadt Hannover (nachfolgend: LHH) als Eigentümerin des Stadions und der S&S als mittelbare Konzessionsnehmerin umgesetzt wird.²¹

Die Vereinbarung beinhaltet die Übergabe des Stadions durch die LHH zum Zwecke des Umbaus und Betriebs für 25 Jahre ab Baufertigstellung an eine Konzessionsgesellschaft, die heutige Hannover 96 Arena GmbH & Co. KG (nachfolgend: Arena KG), die ursprünglich durch die S&S und den beauftragten Bauträger Wayss und Freytag gegründet und mit einem Stammkapital von fünf Millionen EUR ausgestattet wurde. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Jahr 2005 verkaufte Wayss und Freytag seine Beteiligung vereinbarungsgemäß an die S&S, die damit seitdem alleinige Eigentümerin der Arena KG ist. Die KGaA und der Verein waren und sind hingegen nicht an dieser Gesellschaft beteiligt.

²⁰ Vgl. Anlage 10.14: Anschreiben des Vorstands an die Mitglieder des Vereins vom 21.04.2017

²¹ Vgl. Anlage 10.15: Beschlussdrucksache 2920/2001 des Rates der Landeshauptstadt Hannover v. 15.11.2001

3.4.2 Stadionfinanzierung

Die Mittel für den Umbau wurden zu ca. einem Drittel (23,17 Millionen EUR) durch die Landeshauptstadt Hannover, die Region Hannover und das Land Niedersachsen aufgebracht. Die verbleibenden zwei Drittel der Investitionskosten wurden allesamt über Kredite finanziert. Kreditgeber sind die Kreditanstalt für Wiederaufbau (21,5 Millionen EUR), die Nord LB (10,8 Millionen EUR) und die Sparkasse Hannover (10,8 Millionen EUR), also drei öffentlich-rechtliche Kreditinstitute. Die Kredite sind allesamt auf verschiedene Arten durch die LHH gegen Ausfall abgesichert.²² Für die Kredittilgung und die Finanzierung des laufenden Betriebs ist die Arena KG verantwortlich. Die Arena KG erzielt ihre Einnahmen im Wesentlichen durch Mietzahlungen der Stadionnutzer. Wesentlicher Stadionnutzer ist die KGaA, die bisher pro Jahr fünf bis sechs Millionen EUR an Miete zahlte.²³

3.4.3 Auswirkungen auf die KGaA

Die hohen Mietzahlungen von ursprünglich sechs Millionen EUR pro Jahr haben deutlich dazu beigetragen, unter dem verantwortlichen Geschäftsführer der KGaA, der Arena KG und der S&S, Martin Kind, einen Überschuldungstatbestand der KGaA herbeizuführen, der ursächlich für die ersten Kapitalerhöhungen im Jahre 2005 war, welche die Vereinsanteile an der KGaA zunächst von 49 % auf 25 % verwässerten.

3.4.4 Beurteilung

Bei genauer Betrachtung hat der Verein anteilig als jahrelanger Kommanditaktionär der KGaA über ein um die hohen Mietzahlungen verringertes Ergebnis der KGaA die Kredite mitgetilgt und für ein ausgeglichenes Ergebnis der Arena KG gesorgt, deren einzige Ausschüttungsberechtigte die S&S ist. Bezahlt wurde das Stadion somit von der KGaA und damit im Grunde ursächlich von den Zuschauern, Logenmietern und Werbepartnern. Angesichts der Besicherung der zugrundeliegenden Kredite liegt ein frappierendes Missverhältnis von Chancen und Risiken zugunsten der Gesellschafter der S&S vor. Martin Kind oder die S&S unternahmen darüber hinaus auch keine Anstrengungen, durch Einzahlungen in das Eigenkapital oder Spenden die Höhe der

²² Vgl. Anlage 10.15: Beschlussdrucksache 2920/2001 des Rates der Landeshauptstadt Hannover v. 15.11.2001

²³ Vgl. Anlagen 10.16: Jahresabschlüsse der KGaA 2017, S&S 2016, Arena 2016

von der Arena KG benötigten Mietzahlungen und damit die Belastung der KGaA wesentlich zu verringern.

Obendrein wurde durch die Arena KG lediglich eine Stadionkonzession zum Umbau, Betrieb und zur Instandhaltung des Stadions von der Landeshauptstadt Hannover und kein Eigentum an Grundstück oder Stadion erworben. Nach Ablauf des Konzessionszeitraums geht das Stadion, voraussichtlich im Jahre 2030, wieder in den Besitz der LHH über.

Das Stadion ist demnach aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der Mietvereinbarungen nicht als „Sachspende“ eines Förderers zugunsten der KGaA anzusehen. Vielmehr handelt es sich aus KGaA-Sicht um ein normales Mietverhältnis, von dem aus wirtschaftlicher Perspektive insbesondere der Vermieter profitiert, was eine Umkehrung des Fördergedankens bedeutet.

Der wirtschaftlich Begünstigte der Mietzahlungen ist die S&S, die staatliche Zuschüsse in zweistelliger Millionenhöhe erhalten hat. Mit der Einbringung lediglich eines Betriebskapitals von 5 Millionen EUR ist die S&S im Vergleich zur Gesamtinvestitionssumme von 65 Millionen EUR kaum ein Risiko eingegangen und hatte auch keine Sicherheiten für die Kredite zu stellen. Weitere Nutznießerin ist die LHH selbst, da sie im Jahr 2030 ein intaktes Stadion übergeben bekommt.

Unter Beachtung der gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen verbleibt für Martin Kind als mittelbarer Gesellschafter der S&S lediglich ein geringer anrechenbarer Anteil am Eigenkapital der Arena KG. Eine erhebliche Förderung ist daher auch allein aus der Beteiligung nicht gegeben, schon gar nicht ist eine Förderung der KGaA ersichtlich.

3.5 Die Marke Hannover 96

Heutige Inhaberin aller Marken rund um Hannover 96 ist die S&S. Im Dezember 1998 wurde ein Markenkaufvertrag zwischen dem Verein und der S&S abgeschlossen, der einen Kaufpreis von 2,7 Millionen DM vorsah. Verrechnet wurde der Kaufpreis mit Darlehen der S&S, von Martin Kind und einem weiteren damaligen Vorstandsmitglied, sodass tatsächlich nach Vertragsschluss nur noch 850.000 DM an den Verein geflossen sind. Gleichzeitig konnten aber die Darlehensgeber eine

sogar vorzeitige Tilgung ihrer an den hochverschuldeten Verein gewährten Darlehen, deren Ausfallrisiko als hoch eingestuft werden musste, erreichen.

Der Vertrag beinhaltet ein jederzeitiges Rückkaufrecht des Vereins zum ursprünglichen Kaufpreis. Ebenfalls beinhaltet der Vertrag eine Lizenzierung des Vereins zur Nutzung der Marke zum Lizenzpreis von 15.000 DM pro Monat. Bis zur Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung in die KGaA, mit der der Markenrechtsvertrag samt Rückkaufoption auf die KGaA übergang, hatte der Verein somit für die Nutzung des „eigenen Namens“ an die damalige Sanierungsgesellschaft S&S zu zahlen.

Nach der rückwirkenden Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung in die KGaA zum 01. Juli 1999 waren sowohl das Rückkaufrecht der Marke als auch die Pflicht zur Entrichtung einer Lizenzgebühr an die S&S auf die KGaA übergegangen. Auf dieser Basis hatte im Juni 2014 die sich zu diesem Zeitpunkt noch immer anteilig in Vereinsbesitz befindliche KGaA insgesamt 2,7 Millionen DM bzw. 1,38 Millionen EUR als Lizenzgebühr an die Markeninhaberin S&S gezahlt. Unter der Annahme des Fortbestands des Vertrags hätte damit die KGaA mehr als den vollständigen Kaufpreis an die S&S gezahlt. Mit Abschluss eines Grundlagenvertrages im September 2014 verzichtete die KGaA darüber hinaus entschädigungsfrei zugunsten der S&S auf ihr vertraglich zugesichertes Rückkaufrecht.

Es bleibt festzuhalten, dass sich die Marke heutzutage weiterhin im Eigentum der S&S befindet und diese sich, inklusive der Zahlungen des Vereins im ersten Halbjahr 1999 in Höhe von 90.000 DM, mehr als den kompletten Kaufpreis hat erstatten lassen und darüber die Marke vollumfänglich selbst verwerten konnte und kann.

Eine wesentliche Förderung des Vereins oder der KGaA ist im Rahmen dieser Geschäftsvorgänge nicht zu erkennen. Vielmehr handelt es sich lediglich um eine „Sale-and-lease-back“-ähnliche Vereinbarung, durch die nachhaltig nur die S&S profitiert hat. Im Verlauf der Jahre ist der Markenwert deutlich gestiegen, sodass ein Rückerwerb für die KGaA bereits frühzeitig lukrativ gewesen wäre. Die Geschäftsführung um Martin Kind ließ jedoch kein Interesse daran erkennen, durch eine derartige Transaktion den Wert der KGaA und damit den Wert der Vereinsanteile an der KGaA deutlich zu erhöhen. Die Erfüllung seiner von

Amtswegen bestehenden Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der KGaA und des Vereins durch Martin Kind ist somit mehr als zweifelhaft²⁴.

²⁴ Vgl. Anlage 10.19: Faktencheck: Markenrechte

4 Kritik an den Kriterien der DFL

4.1 Förderadressat

Nach den Kriterien der DFL soll die Förderung „Club“-bezogen verstanden werden. Neben der zu übernehmenden Kapitalgesellschaft soll zwar auch der Mutterverein gefördert werden, aber wesentlich diese. Hierbei wird verkannt, dass die Förderung des zukünftigen eigenen Unternehmens kein Maßstab der Förderung sein kann und darf, weil es im Ergebnis nichts anderes darstellt als eine Umgehung der Förderung. Zahlt ein Übernahmeinteressent beispielsweise jährlich in das von ihm ganz oder teilweise kapitalmäßig gehaltene Unternehmen drei Millionen EUR (unterstellte durchschnittliche Höhe des Hauptsponsorings in Hannover) ein, reinvestiert es in Spieler oder noch deutlicher, legt es als Festgeld an, so verfügt der Übernahmeinteressent nach 20 Jahren und Erteilung der Ausnahmegenehmigung wieder über seine eigenen Fördermittel.

Die Förderung des zukünftigen eigenen Unternehmens als Förderadressat durch den Übernehmenden mit jährlichen Förderbeträgen in Höhe des Hauptsponsors kann damit nicht als Förderung eingestuft werden, auch wenn es in Ziff. 4 des DFL-Rundschreibens Recht Nr. 30 vom 12. Dezember 2014, im Falle der bereits erfolgten Auslagerung der Profiabteilung in eine Kapitalgesellschaft, heißt:

„Eine Förderung nur der Kapitalgesellschaft ist nur dann ausreichend, wenn nachgewiesen wird, dass zumindest eine indirekte/mittelbare Förderung des Muttervereins durch zweckgebundene Verwendung von Fördermitteln auch für den Amateurfußball erfolgt ist.“

Maßgeblich sollte daher sein, welche Förderleistungen der Mutterverein erhalten hat und daneben die zu übernehmende Gesellschaft. Die Förderung des zukünftigen eigenen Unternehmens des Übernehmenden darf daher nicht berücksichtigt werden, weil die Zuwendung an den Übernehmenden selbst erfolgt. Ist der Übernehmende nur teilweise an der zu übernehmenden Gesellschaft beteiligt, dann darf die Förderung nur in Höhe des nicht ihm zuzurechnenden Unternehmensanteils erfolgen.

4.2 Erwerb von Vermögenswerten des Muttervereins

Zudem ist zu prüfen, welche Gegenleistungen der Mutterverein für seine einzelnen Wirtschaftsgüter jeweils im gesamten Förderzeitraum erhalten hat und insbesondere auch, welche konkreten Förderleistungen und sonstige Spenden an den Mutterverein vom Rechtsträger, der die Stimmenmehrheit übernehmen will, über den gesamten Förderzeitraum von 20 Jahren ununterbrochen erbracht worden sind.

Dabei ist von DFL und DFB, aufgrund des im Eckwertepapiers angedachten Schutzes der Muttervereine, zu prüfen, ob die stillen Reserven in den jeweiligen Wirtschaftsgütern (Spielerwerte, Markenrechte, Jugendmannschaften und Ausbildungsvergütungen usw.) in der Bewertung Berücksichtigung gefunden haben.

Der DFB hat in dem Eckwertepapier die Abhängigkeit der Muttervereine von Kapitalgebern erkannt und einen besonderen Schutz angemahnt. Daher ist z.B. im Fall Martin Kinds zu prüfen, zu welchen Werten Aktien der KGaA seit der Auslagerung zum 01. Juli 1999 an die Martin Kind seit 2016 mehrheitlich gehörende Besitzgesellschaft S&S veräußert worden sind und ob dieses angemessen erscheint. Gleiches gilt für die Markenrechte.

Sofern beispielsweise die stillen Reserven durch nichtbilanzierte oder abgeschriebene Spieler – wie bei Hannover 96 geschehen – nicht bewertet und in die Preisfindung der Aktien nicht einbezogen worden sind, liegt das Gegenteil einer Förderung vor. Im Falle dessen, dass die Vermögenswerte des Muttervereins im Förderzeitraum übertragen worden sein sollten, auch dann, wenn ein Beteiligungsunternehmen von Martin Kind, wie die S&S, Vermögenswerte des Muttervereins erworben hat, müssen sämtliche Übertragungen dahingehend geprüft werden, ob nicht das Gegenteil einer Förderung vorliegt oder die Förderung des Muttervereins durch unangemessene Kaufpreise kompensiert wird. Diese Prüfung kann nur durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen.

Das Präsidium der DFL und des DFB werden daher aufgefordert für den Fall, dass nicht schon aus offenkundigen anderen Gründen der Antrag abgelehnt werden sollte, ein entsprechendes Gutachten vor Bescheidung des Antrages in Auftrag zu geben. Dabei ist sicherzustellen, dass die zu beauftragende Gesellschaft vollumfänglich Auskunft über sämtliche Vorgänge der Antragsteller im Zusammenhang mit dem An-

trag einschließlich der bisherigen Veräußerungen erhält, um die Plausibilität der behaupteten erheblichen und ununterbrochenen Förderung sicherzustellen. Die Übertragung der Anteile an der Management GmbH (51 %) für nur 12.750 EUR an Martin Kind, entgegen eines Wirtschaftsprüfungsgutachtens von Baker Tilly, die den Mindestkaufpreis der Anteile mit zehn bis 30 Millionen EUR bewerten, ist Beleg für die Notwendigkeit einer derartigen Prüfung.

4.3 Unzulängliche Förderhöhe

Zu kritisieren ist auch die viel zu geringe von der DFL geforderte Förderhöhe. Die oben angenommenen drei Millionen EUR p.a. durchschnittliche Förderhöhe im Fall von Hannover 96, entsprechend der finanziellen Gegenleistungen eines Hauptsponsors, ergibt gerade einmal 60 Millionen EUR über 20 Jahre.

Allerdings fließen bereits ab dem ersten Jahr der Übernahme Fernsehgelder in einer Höhe in private Taschen, die spätestens nach zwei Jahren die gesamte geforderte Förderhöhe überschreitet.

Hiergegen bestehen grundsätzlich auch steuerrechtliche Bedenken. Die Einnahme an Fernsehgeldern seitens der DFL, die nur durch die Auslagerung der DFL aus dem DFB möglich geworden ist, hat ihre Basis im Amateurfußballsport. Über 25.000 gemeinnützige Vereine haben über Jahrzehnte den Fußball zu dem gemacht, was er ist. Ohne die Ligen bis zur 3. Liga gäbe es keine 1. und 2. Bundesliga. Der bei der Vermarktung erzielte Wert von Rechten kann nicht ohne den Ober- und Unterbau gesehen werden.

Im Falle der pyramidal-hierarchisch strukturierten Ligasystems des DFB sind im Zeitablauf alle Spiele des vom Verband organisierten Spielbetriebs von der Kreisklasse bis in die Bundesliga – bezieht man die europäischen Clubwettbewerbe ein – bis in die UEFA Champions League mehr oder weniger aufeinander bezogen und markenbildender und damit wertprägender Bestandteil eines europaweiten Wettbewerbs von Fußballvereinen. Dessen Zweck ist es, Mannschaften nach Spielstärke in Ligen einzusortieren und dort in eine Rangfolge zu bringen.²⁵

²⁵ Quelle: Müller, Christian: Finanzregulierung des Fußballs - quo vadis? In: Pawlowski, T./ Fahrner, M. (Hrsg.): Arbeitsmarkt und Sport – eine ökonomische Betrachtung, Schorndorf, S. 85-102

Die ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeit dann nur mit fünf Millionen EUR an die Landesverbände auszugleichen, demgegenüber einem privaten Investor bereits im ersten Jahr der Übernahme 30, 40 Millionen Euro oder mehr zu überweisen, ohne diese Kausalität gebührend zu berücksichtigen, ist nicht nur wettbewerbsverzerrend, sondern auch nicht in Einklang mit dem Gemeinnützigkeitsrecht zu bringen. Denn ohne Auslagerung der DFL würden die Einnahmen dem DFB zufließen. Ob der DFB entsprechend des bisherigen Verteilerschlüssels der DFL die explodierenden TV-Gelder genauso verteilen könnte, muss bezweifelt werden.

Dies führt nicht nur zu einer Benachteiligung aller dem DFB angeschlossenen Landesverbände mit ihren gemeinnützigen Vereinen, die auch nicht durch marginale Ausbildungsvergütungen kompensiert werden, sondern führen zu einem generellen Glaubwürdigkeitsproblem des deutschen Fußballs.

Dem kann nur dadurch angemessen begegnet werden, wenn der übernehmende Rechtsträger, was zugleich die Integrität des Wettbewerbs sichert, über weitere 20 Jahre nicht mehr erhält, als er durchschnittlich jährlich als Förderleistung an den Mutterverein erbracht hat und die so eingesparten Gelder an die Landesverbände zur Förderung des Amateursportes verteilt werden.

Dass die 2014 von der DFL aufgestellten Kriterien schon jetzt nicht mehr zeitgemäß und der Höhe nach viel zu gering sind und sich nicht nur am Hauptsponsoring orientieren dürfen soll nachfolgend eingehender verdeutlicht werden:

Allein die TV-Gelder aus der Vermarktung der nationalen und internationalen Rechte der beiden Fußball-Bundesligen haben sich seit der Saison 2013/2014 von 560 Millionen EUR auf jetzt 1,2 Milliarden EUR mehr als verdoppelt und werden sich bis zur Saison 2020/2021 auf über 1,4 Milliarden EUR weiter erhöhen.

Schon deshalb ist die Anpassung der Förderhöhe zwingend an die Entwicklung der TV-Gelder auszurichten und nicht am jeweiligen Hauptsponsor. Denn auf das Sponsoring kann der Übernahmeinteressent persönlich Einfluss nehmen und dieses künstlich gering halten, um seine eigene Förderleistung gering halten zu können, da der Übernahmeinteressent eine Erhöhung des Hauptsponsorings eins zu eins als Förderung erbringen müsste. Die Höhe des Hauptsponsorings hat sich demzufolge

bei Hannover 96 seit 2014 auch nicht erhöht und war auch in den Jahren vor 2014 konstant.

Daher ist es aus Sicht von Pro Verein 1896 nicht zu rechtfertigen, lediglich das Hauptsponsoring des Clubs als Vergleichsmaßstab der Förderleistung heranzuziehen, welches in keiner Weise entsprechende Steigerungsraten aufweisen kann.

In Ziff. 3 „Förderung“ lässt es die DFL schon ausreichen, dass ein Übernahmeinteressent seine eigene zu übernehmende Gesellschaft „fördern“ darf, wenn es heißt:

„...Hinzutreten müssen andere Zuwendungen an die Kapitalgesellschaft oder den Mutterverein...“

Auch wenn später eine prägende Förderung auch des Muttervereins erwähnt wird, wird nicht deutlich und transparent, was die DFL verlangt.

So dürfte der Übernahmeinteressent sogar seine eigene, ihm bereits ganz oder teilweise gehörende Gesellschaft fördern, z.B. das Fördergeld nur als Festgeld anlegen oder sonst in seiner Gesellschaft „parken“. Nach der Erteilung der Ausnahmegenehmigung könnte der übernehmende Rechtsträger das bisher eingebrachte Geld wieder abziehen. Gleichzeitig gelangt er aber bereits vor der Übernahme, erst recht aber auch danach, an TV-Gelder in jährlich zehnfacher Höhe und mehr. Martin Kind erzielt folglich in nicht einmal zwei Jahren Einnahmen an TV-Geldern, die seine gesamte Förderhöhe, unterstellt er hätte 60 Millionen EUR Förderung erbracht, erreichen. Dieses Verhältnis war 2014 bei Dietmar Hopp noch derart, dass erst nach ca. zehn Jahren die Förderung ausgeglichen wäre.

Bei der dargestellten Entwicklung der Fernsehgelder ist es also nicht denkbar, einen Vergleich mit Sponsoreneinnahmen als Basis für eine Ausnahmegenehmigung in unveränderter Weise heranzuziehen.

Auch ein Vergleich mit aktuellen Spielergehältern in der Bundesliga oder Transfersummen ist ein Beleg dafür, dass die Kriterien der DFL allein der Höhe nach verfehlt sind, wenn gute Spieler jetzt schon monatlich über eine Million EUR verdienen oder Transfersummen für einzelne Spieler im Bereich der UEFA von 250 Millionen EUR gezahlt werden. Dieser Entwicklung begegnet man nicht dadurch, dass man sich privaten Investoren öffnet und TV-Gelder verschenkt, sondern durch eine verstärkte Nachwuchsförderung in der Breite. Der Vorteil der Gesamtvermarktung der TV-

Gelder darf daher nicht zum Geschenk an diejenigen werden, die eine Ausnahmege-
nehmigung erlangen wollen.

5 Sportpolitische und rechtliche Anmerkungen zur 50+1-Regel

5.1 Erhalt der 50+1-Regel

Die geltende 50+1-Regel stellt eine grundgesetzlich und europarechtlich geschützte verbandsautonome und damit nicht angreifbare Regel dar.

Es ist im Rahmen dieser Schutzschrift nicht erforderlich, die Bedeutung der 50+1-Regel und des Mehrheitsbestimmungsrechts des Muttervereins für den deutschen Fußball herauszustellen.

Die Behauptung, gerade den Traditionsvereinen würde die Aufhebung der 50+1-Regel helfen neues Kapital zu generieren²⁶, hat sich als Trugschluss herausgestellt und ist inhaltlich einfach falsch. Angeblich fehle es nach Ansicht Martin Kinds in Hannover, er spricht entschuldigend von einer finanzschwachen Region, an zahlungskräftigen Unternehmen. Da mit den ortsansässigen Unternehmen Continental AG, TUI AG, Volkswagen AG, Talanx AG und weiteren namhaften Unternehmen das Gegenteil der Fall ist, fehlt es allerdings insbesondere an zahlungswilligen Investoren für die von Martin Kind mehrheitlich beherrschte Fußballinvestorengesellschaft.

So generiert hingegen, unter Erfüllung der 50+1-Regel, z.B. der VfB Stuttgart über die Daimler AG aktuell für einen Bruchteil seiner Anteile mehr, als Martin Kind persönlich insgesamt in 20 Jahren investiert hat.

Derartige Investoren engagieren sich nicht aus Gründen der Profitsucht, sondern sehen ihre Investition als strategisches Investment, d.h. als Standortmarketing und als gemeinwohlorientierte Maßnahme (corporate social responsibility). Damit erfüllen sie zugleich auch ihre sportpolitische Verantwortung in öffentlich wirksamer Weise. Es ist nicht anzunehmen, dass derartige Investoren in ein privates Unternehmen strategisch investieren werden.

Warum also sollte eine Continental AG 10 % an einem Unternehmen erwerben, in dem Martin Kind schon jetzt ganz aktuell in mehreren Verfahren mit einem weiteren

²⁶ Quelle: www.spiegel.de/sport/fussball/bundesliga-kommentar-der-unsinn-der-50-1-regel-a-1009280.html

privaten Mitgesellschafter vor Gericht im Streit steht, z.B. zur Frage der Gewinnverteilung, oder Minderheitsgesellschafter nicht gefragt werden, wenn sie von Martin Kind verpflichtet werden sollen, als Mitgesellschafter die DFL- und DFB-Auflagen hinsichtlich einer weiteren Förderung des Muttervereins zu erfüllen, die ausschließlich dem übernehmenden Rechtsträger, Martin Kind persönlich, obliegen?

Waren es noch Anfang 2016 sieben Gesellschafter in der S&S, so sind jetzt, nach der letzten Change of Control, nur noch vier interessierte private Gesellschafter investiert²⁷. Die Mehrheit der Investoren der letzten 20 Jahre, wie Detlev Meyer oder Carsten Maschmeyer, haben sich nicht ohne Grund aus ihren Engagements bei der S&S verabschiedet. Die Entwicklung der Kapitalstruktur der S&S (siehe Anlage 10.9) verdeutlicht dieses.

Dies soll nicht nur Warnung, sondern auch ein weiterer Beleg dafür sein, wie wichtig, ein gutes Management unterstellt, der Erhalt des Mehrheitsstimmrechtes beim Mutterverein ist.

Dr. Rainer Koch, Vizepräsident des DFB und Präsident des Bayerischen Fußballverbandes, äußerte sich kürzlich wie folgt:

„Wir verstehen Fußball anders und wollen, dass Profifußball vorrangig als Sport und nicht nur als kapitalistisches Investment begriffen und reguliert wird. Genau deshalb gibt es die 50+1-Regel [...]. Die 50+1-Regel steht seit Jahren juristisch im Feuer. Wer Fußball nur als kommerzielles Business begreift, möchte alleine und ungestört über die Geschäfte 'seines' Unternehmens bestimmen, stört sich deshalb an der mit dieser Regel verbundenen Beschneidung unternehmerischer Freiheiten und beruft sich auf europarechtliche und andere Gesetze“²⁸.

Dr. Koch, zugleich Richter am Oberlandesgericht München, hält die 50+1-Regel für wirksam.

Von der DFL erwarten wir die gleiche Entschlossenheit, die 50+1-Regel zu verteidigen und Angriffen entgegenzuwirken, wie sie der Bayerische Fußballverband im Fall

²⁷ Vgl. Anlage 10.17: Change of Control bei der S&S 2016

²⁸ Quelle: *Zeit Online*. (18. Juni 2017). Von zeit.de: <http://www.zeit.de/news/2017-06/18/fussball-dfb-vize-koch-verteidigt-501-regel-18102406>

Hasan Ismaik gezeigt hat, als er im Juni 2017 seine Satzung anpasste, um sicherzustellen, dass die 50+1-Regel beim TSV 1860 München auch weiterhin Bestand hat.

5.2 Europarechtliche Entscheidungen

Bisherige europarechtliche Entscheidungen im Profifußballsport belegen, dass die Verbandsautonomie gegenüber kartellrechtlichen Angriffen stets als Sieger hervorgegangen ist. Zwei Beispiele werden hierfür benannt:

5.2.1 Kartellangriff ENIC

So hat die EU-Kommission den kartellrechtlichen Angriff der britischen Investmentfirma ENIC gegen das von der Europäischen Fußball-Union (UEFA) erlassene Verbot von beherrschenden Beteiligungen an mehreren Klubs zurückgewiesen. Dem Interesse der UEFA an der Sicherung der Integrität der Wettbewerbe und insbesondere an der Ungewissheit der Spielergebnisse wurde hier der Vorrang eingeräumt. Für die Verbraucher müsse, so die Kommission, die Garantie bestehen, dass auf dem Platz ausschließlich sportliche Gesichtspunkte entscheidend seien²⁹

5.2.2 Spielerberater Piau

Aus dem Kartellrechtsstreit zwischen dem Fußball-Weltverband (FIFA) und dem französischen Spielerberater Laurent Piau ist die Verbandsautonomie ebenfalls als Sieger hervorgegangen. Piau wollte im Doppelpass mit der EU-Kommission die seine Berufsausübung beschränkenden Zulassungserfordernisse des Spieleragentenstatuts kartellrechtlich aushebeln. Die Wettbewerbshüter gaben allerdings dem Verbandsinteresse an der Professionalisierung der Beraterbranche den Vorzug.³⁰

5.3 50+1-Regel europarechtlich sicher

Es besteht kein Grund anzunehmen, dass der deutsche Fußball befürchten müsste, die geltende 50+1-Regelung infolge europarechtlicher Anpassungsbestrebungen der Profiligen aufheben zu müssen.

²⁹ Quelle: <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/bundesliga/50-1-kapitalverkehrsfreiheit-gegen-verbandsautonomie-1886768.html>

³⁰ Quelle: <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/bundesliga/50-1-kapitalverkehrsfreiheit-gegen-verbandsautonomie-1886768.html>

Bereits 2007 hat die Europäische Kommission klargestellt³¹:

„Die Kommission ist der Ansicht, dass bestimmte Werte und Traditionen des europäischen Sports gefördert werden sollten. Angesichts der Vielfalt und Komplexität der europäischen Sportstrukturen ist sie jedoch der Auffassung, dass es unrealistisch ist zu versuchen, ein einheitliches Modell für die Organisation des Sports in Europa festzulegen. Darüber hinaus stellen wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen (zunehmende Kommerzialisierung, schlechte öffentliche Finanzlage, steigende Teilnehmerzahlen und die Stagnation der Zahl der Ehrenamtlichen) in der Mehrheit der Mitgliedstaaten neue Herausforderungen für die Organisation des Sports in Europa dar [...] Die Kommission erkennt die Autonomie der Sportorganisationen und der repräsentativen Strukturen (wie Ligen) an [...] Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und die Beschlüsse der Europäischen Kommission belegen, dass die Besonderheit des Sports anerkannt und berücksichtigt wird. Sie dienen außerdem als Orientierungshilfe für die Anwendung des EU-Rechts im Sport [...]“

Soweit Gegner der 50+1-Regel meinen, die Regel stelle eine unzulässige Einschränkung des Zugangs zum freien Kapitalmarkt dar und die Stimmrechtsbindung der 50+1-Regel zum Schutz der Muttervereine sei nicht mit dem Europarecht konform, so belegen die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zum VW-Gesetz das Gegenteil. Selbst auf dem freien Kapitalmarkt werden Beschränkungen von Stimmrechten akzeptiert. Dies gilt dann erst recht, wenn dem besonderen Schutz der Verbandsautonomie unterliegende Bestimmungen von Verbänden verbandsintern beschlossen bzw. geregelt werden.

Klageandrohungen, aktuell von Einzelpersonen wie von Martin Kind und Hasan Ismaik, sind daher nur Säbelrasseln und sollten DFB und DFL nicht beeindrucken. Dies gilt umso mehr, als dass ein Verfahren bis zum Europäischen Gerichtshof viele Jahre dauern und auch ein sehr hohes Kostenrisiko beinhalten dürfte, wenn man die Folgen der Abschaffung der Regel und die Auswirkungen auf den gesamten Profi- und Amateurfußball berücksichtigt. Zudem besteht jederzeit die Möglichkeit der Änderung oder Anpassung der Regel.

³¹ Quelle, KOM (2007), 391, 4.1. WEISSBUCH SPORT

5.4 Fairer Wettbewerb statt Finanzdoping

Die von der EU-Kommission geforderte „Garantie“, dass auf dem Platz ausschließlich sportliche Gesichtspunkte entscheidend sein müssen, würde durch die Abschaffung der 50+1-Regel konterkariert. Nur, weil in anderen europäischen Ligen (siehe Paris St. Germain oder Manchester City) und teilweise durch die Aufweichung der Regel seitens der DFL Finanzdoping zugelassen oder ermöglicht (Ausnahmeregelungen für Bayer Leverkusen, VfL Wolfsburg, TSG Hoffenheim) und fairer sportlicher Wettkampf beeinflussbar wird, dürfen nicht noch mehr Ausnahmeregelungen zugelassen werden. Vielmehr fordern wir von DFL und DFB die Abschaffung aller Ausnahmeregelungen von der 50+1-Regel, insbesondere aber die Ablehnung weiterer Ausnahmegenehmigungen wie jetzt für Martin Kind.

5.5 Schiedsgerichtsentscheidung 2011 und Gleichheitsgrundsatz

Die Argumentation des ständigen Schiedsgerichtes in der Entscheidung zur Causa Kind im Jahr 2011, Ausnahmeregelungen zukünftig zulassen zu müssen, um die Gleichheit der Teilnehmer am Profifußball wegen der für Leverkusen und Wolfsburg bestehenden Ausnahmeregelungen herzustellen, ist kritikwürdig. Diese Gleichheit hätte und kann auch jetzt noch dadurch gewährleistet bzw. hergestellt werden, indem diese Ausnahmen (ggf. mit Übergangsfristen für die betroffenen Clubs) abgeschafft werden.

6 Nichtbeachtung demokratischer Grundwerte bei Hannover 96

6.1 Einflussnahme auf die Mitgliederversammlung

Im Vorfeld der Mitgliederversammlung 2017 verfasste der Vereinsvorstand ein Schreiben an stimmberechtigte Mitglieder.³² Ziel dieses Schreibens war es, das Abstimmungsverhalten zuungunsten des im Vorwort genannten 2. Antrags zur Satzungsaufnahme des Erhalts der Mehrheitsstimmrechte des Vereins bei der Management GmbH zu beeinflussen. In diesem Schreiben wurde vom Vereinsvorstand gegenüber den Mitgliedern u.a. behauptet, dass die 50+1-Regel rechtswidrig und der Antrag abzulehnen sei. Diese vom Vorstand vorgebrachte Behauptung hat sich auch im Stimmverhalten ausgewirkt. Dem Antragsteller wurde eine Vorstellung des Satzungsänderungsantrags über die Vereinsmedien im Vorfeld der Versammlung zudem verweigert.

Durch die Versammlungsleitung wurde schließlich ein Abstimmungsverfahren ausgewählt, in dem entgegen der Satzung Enthaltungen und Gegenstimmen nicht durch persönliche Stimmabgabe ermittelt wurden. Damit ist unklar, ob das erforderliche Quorum für die Satzungsänderung nicht doch erreicht wurde. Zu diesem Vorgang ist beim Amtsgericht Hannover ein Rechtsstreit anhängig.³³

6.2 Aufnahme von Mitgliedern

Der Verein nimmt stimmberechtigte Mitglieder seit Mitte 2017 nach willkürlichen Selektionskriterien auf. So werden seitdem Beitrittswillige zum Vorstellungsgespräch geladen und unter anderem nach ihrer Meinung zu Martin Kind und ihrer Haltung zur 50+1-Regel befragt. Etwa 120 Bewerber, die inspiriert durch die Mitgliederinitiative „50+(d)eins“ von Pro Verein 1896 Ende Mai 2017 einen Antrag auf eine passive Mitgliedschaft gestellt haben, wurden pauschal und ohne Angabe von Gründen abgelehnt.

Nach Intervention des eigenständigen Fanbeirats der Anhängerschaft und Vortrag der Problematik gegenüber dem Ehrenrat und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen

³² Anlage 10.14: Anschreiben des Vorstands an die Mitglieder des Vereins vom 21.04.2017

³³ Vgl. Anlage 10.5: Klage wegen Abstimmungsverfahrens zum Satzungsänderungsantrag

die abgelehnten Personen zwar neue Mitgliedsanträge stellen. jedoch erfolgt eine Aufnahme erst nach der erwähnten Befragung. Eine bis dato übliche Aufnahme von Mitgliedern in den Verein ist bis heute nicht gewährleistet.

6.3 Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand des Vereins hat im Dezember 2017 ca. 40 Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen. Diesen Personen wird vorgeworfen, gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen zu haben. Ein derartiger Verstoß ist in keiner Weise ersichtlich, geschweige denn belegt worden. Einzig bekannt ist, dass diese Mitglieder Befürworter der 50+1-Regel sind.

6.4 Diskussionskultur und Entscheidungsfindung im Verein

Betrachtet man die beschriebenen Vorgänge und die Abstimmungsergebnisse der vergangenen Mitgliederversammlung, ist der Rückschluss naheliegend, dass die Gesamtheit der Maßnahmen darauf abzielt, das Ergebnis von Abstimmungen in kommenden Mitgliederversammlungen, wie z.B. eine etwaige Auflage der DFL zur Beschlussfassung über die Ausnahmegenehmigung zur 50+1-Regel wie im Fall von Dietmar Hopp in Hoffenheim, zugunsten Martin Kinds zu beeinflussen.

Aufsichtsräten, die ihren Aufsichts- und Kontrollaufgaben im Verein gewissenhaft nachgehen, wird von Vorstandsmitgliedern öffentlich der Rücktritt nahegelegt. Eine Diskussion ist unter diesem „Vorstandsdiktat“ (Landgericht Hannover) nicht möglich.

Angefragte Unterlagen werden Vereinsmitgliedern mangels besonderer persönlicher Betroffenheit nicht zugänglich gemacht. Zu den Unterlagen gehören u.a.

- Protokoll der Mitgliederversammlung zur Ausgliederung der Profiabteilung 1999
- Vorstandsbeschlüsse und Protokolle
- Vereinbarungen und Verträge mit der KGaA
- Protokolle und Beschlüsse vergangener Mitgliederversammlungen
- Spenden von Martin Kind seit Vereinseintritt 1997

7 Bewertung des Ausnahmeantrags und Empfehlung

7.1 Strikte Anwendung der DFL-Kriterien

Die DFL muss bei der Prüfung des Ausnahmeantrages von Martin Kind die eigens festgelegten Kriterien im Rundschreiben Recht Nr. 30 vom 12.12.2014 strikt anwenden.

Ebenso ist zu belegen, dass eine erhebliche und ununterbrochene Förderung durch Martin Kind erfolgte. Eine erhebliche Förderung ist in keiner Weise ersichtlich.

Auch wenn die DFL eine Verteilung bzw. vereinzelte Nachholung von Förderleistungen ermöglichen will, kann dies nicht für den Beginn der Förderung gelten, weil dann der geforderte 20-Jahreszeitraum unterlaufen werden könnte.

Immer wieder wird von verschiedener Seite, auch medial, der Eindruck erweckt, es gäbe „Geheimabsprachen“ mit Martin Kind und einzelnen Verantwortlichen der DFL. Insbesondere sollen für Martin Kind nicht die Kriterien des Rundschreibens Recht gelten.

Von daher gewinnen die strikte Einhaltung und Transparenz an enormer Bedeutung für die Glaubwürdigkeit und die Compliance-Festigkeit der DFL und des DFB.

7.2 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung im Mutterverein über den Ausnahmeantrag

DFL und DFB sollen nicht zuletzt zum Schutz der demokratischen, diskriminierungsfreien Grundprinzipien der Organisationsform des eingetragenen Vereins, der den Sport in Deutschland trägt, die Antragsteller vor einer Entscheidung über den Ausnahmeantrag verpflichten, einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer zweckändernden Mehrheit gemäß der Satzung des Vereins herbeizuführen, der die Übernahme der Stimmenmehrheit durch Martin Kind bestätigt.

Dabei soll der Verein die Auflage erhalten, jedwede Aufnahmehindernisse für Neumitglieder zu beseitigen. Sämtliche Vereinsausschlüsse aus dem Dezember 2017 sind rückgängig zu machen.

Jedwede Versuche von Stimmrechtsmanipulationen, wie sie in den letzten acht Monaten bekannt geworden sind, sind zu beenden. Erst dann ist eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zum Ausnahmeantrag einzuberufen.

7.3 Offenlegung der Förderleistungen und des Antrages

Weder den Vereinsmitgliedern noch den Mitgliedern des Aufsichtsrates des Vereins ist trotz mehrfacher Aufforderung der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung oder dessen Begründung zur Kenntnis gebracht worden. Eine Überprüfung des Antrages und der Angaben der Antragsteller war dem Vereinsaufsichtsrat daher bis heute nicht möglich.

Vor einer Entscheidung soll die DFL daher von den Antragstellern die Offenlegung des Antrages gegenüber den Mitgliedern einfordern sowie eine Stellungnahme des Aufsichtsrats zum Inhalt anfordern.

Dies ist zudem unumgänglich, da DFL und DFB bekannt ist, dass Rechtsanwalt Prof. Schickhardt seit über 20 Jahren Martin Kind persönlich vertritt, wie z.B. auch im Schiedsverfahren 2010/2011 zur Abschaffung der 50+1-Regel, gleichzeitig aber auch – und das ohne Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrates – die weiteren Mitantragsteller, insbesondere den Mutterverein vertritt, obwohl ersichtlich widerstreitende Interessen betroffen sind. Diese ergeben sich auch daraus, dass nach den Kriterien des Rundschreibens Recht Nr. 30 vom 12. Dezember 2014 Verhandlungen über Auflagen, Stimmrechtsbindungen usw. erforderlich sind, ferner weil der Sachvortrag der Antragsteller zur Förderung nicht prüfungsfähig ist.

So ist zweifelhaft, ob und welche ununterbrochene Fördermaßnahmen ab dem 27. September 1997 durch Martin Kind gegenüber dem Verein erbracht worden sein sollen. Auskunft wurde hierüber bisher, insbesondere auch trotz Nachfrage der Mitgliederversammlung 2017, von ihm verweigert. So förderte er den Verein z.B. im Jahre 2016 nach Erklärung des Wirtschaftsprüfers mit lediglich ca. 2.600 EUR.

Die Spenden von Martin Kind erreichen unter Zugrundelegung der bekannten Gesamtspenden an den Verein der letzten Jahre noch nicht einmal 1 % der Spendensumme von Dietmar Hopp an den Mutterverein in Hoffenheim.

7.4 Überprüfung des Vorstandsbeschlusses des Vereins vom 14. Juni 2017

Die vom Vorstand beschlossenen künftigen Leistungen der S&S sind zu prüfen.³⁴ Sowohl die zeitliche Befristung als auch die Förderhöhe sind nicht geeignet, die Kriterien der DFL auch nur annähernd zu erfüllen. Zudem ist für den Fall, dass wider Erwarten dem Antrag stattgegeben werden sollte, durch eine Auflage sicherzustellen, dass eine Weitergabe der Anteile an der Management GmbH, wie auch der Austausch dieser als Komplementärin der KGaA, ausgeschlossen wird.

Auflagen sind so zu gestalten, dass dem Verein auch ein tatsächlicher Rückerwerb von Anteilen an der KGaA ermöglicht wird. Unter Beachtung der viel zu kurzen vom Vorstand des Vereins beschlossenen Frist von acht Wochen und der Tatsache, dass der Mutterverein, aufgrund seiner Gemeinnützigkeit, nur zweckgebundene Rücklagen bilden darf, ist dies derzeit nicht gewährleistet.

7.5 Genaue Prüfung und Bewertung der beigefügten Unterlagen und Faktenchecks

Beigefügt erhalten die DFL und der DFB eine Zusammenstellung von Unterlagen, die in sorgfältiger Recherche von Pro Verein 1896 erarbeitet worden sind, sowie weitere Unterlagen, mit der Bitte um sorgfältige Prüfung und Bewertung.³⁵

³⁴ Vgl. Anlage 10.18: Faktencheck: Der „Beschluss des Vorstandes vom 14.06.2017“

³⁵ Vgl. Anlagen 10.1 bis 10.19

8 Schlussbemerkungen

Abschließend weisen wir noch einmal darauf hin, was die DFL selber nach der Genehmigung von Dietmar Hopp's Übernahme der TSG Hoffenheim Ende 2014 medial verkündet hat:

*"Dietmar Hopp hat Maßstäbe gesetzt"*³⁶ und weiter: „Nach Ansicht des Gremiums werden in diesem Fall die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Ausnahme mit Blick auf die so genannte "50+1"-Regel erfüllt.“

Für den vorliegenden Antrag dürfen keine anderen Maßstäbe angewendet werden.

Pro Verein 1896 weist weiter darauf hin, dass zu keinem Zeitpunkt die Mitglieder des Traditionsvereins Hannoverscher Sportverein von 1896 e.V. die Möglichkeit hatten, über den Ausnahmeantrag Martin Kinds zu diskutieren oder gar zu entscheiden. In der Mitgliederversammlung 2017 hat eine Mehrheit gegen eine Übernahme plädiert. Die Legitimation für den Antrag fehlt damit.

Die Schaffung einer Vorstandsdictatur, die das Landgericht Hannover kürzlich in der Satzung des Hannoverschen Sportvereins von 1896 glaubte herauslesen zu können, ermöglichte es bisher nicht, dem wirklichen und vor allem Mehrheitswillen der Mitglieder zum Erfolg zu verhelfen. Von den derzeit ca. 21.000 Mitgliedern des Vereins sind nur knapp 20 % aktive Sportler. Über 80 % sind Fördermitglieder oder passive Mitglieder. Der Profifußball war Grundlage für viele Mitglieder, in den Verein einzutreten.

In der Gesamtbetrachtung kann einem Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung nicht stattgegeben werden, da die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind.

Hannover, im Januar 2018

IG Pro Verein 1896

³⁶ Vgl. <https://www.achtzehn99.de/newsarchiv-2/newsarchiv-2014/dezember-2014/dfl-genehmigung-dietmar-hopp-hat-massstaebe-gesetzt/>, abgerufen am 15.12.2017

9 Quellenverzeichnis

- Baker Tilly. (06. Oktober 2017). Gutachten zur Bewertung der Hannover 96 Management GmbH.
- EU-Kommission. (2007). KOM (2007), 391, 4.1. WEISSBUCH SPORT.
- Fanbeirat Hannover 96. (25. 09 2017). *Interessengemeinschaft Pro Verein 1896*. Von www.proverein1896.de: <http://proverein1896.de/2017/09/fragenkatalog-h96-fanclubs/> abgerufen
- Frankfurter Allgemeine Zeitung*. (10. November 2009). Von faz.net: <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/bundesliga/50-1-kapitalverkehrsfreiheit-gegen-verbandsautonomie-1886768.html> abgerufen
- Hoffenheim, T. 1. (18. Dezember 2014). *DFL-Genehmigung hat Maßstäbe gesetzt*. Von <https://www.achtzehn99.de/newsarchiv-2/newsarchiv-2014/dezember-2014/dfl-genehmigung-dietmar-hopp-hat-massstaebe-gesetzt/> abgerufen
- Interessengemeinschaft Pro Verein 1896*. (20. Mai 2017). Von ProVerein1896.de: <http://proverein1896.de/2017/05/ordentliche-mitgliederversammlung-des-hannoverschen-sportvereins-von-1896-e-v-ein-rueckblick-und-ein-ausblick/> abgerufen
- Interessengemeinschaft Pro Verein 1896*. (13. Dezember 2017). Von ProVerein1896.de: www.proverein1896.de/2017/12/pressemitteilung-oberlandesgericht-weist-antrag-auf-erlass-einer-einstweiligen-verfuegung-zurueck/ abgerufen
- Interessengemeinschaft Pro Verein 1896*. (Februar bis April 2017). Von ProVerein1896.de: www.proverein1896.de/dfl-papier/ abgerufen
- Interessengemeinschaft Pro Verein 1896*. (ständig aktuell). Von ProVerein1896.de: www.proverein1896.de abgerufen
- Müller, C. (2017). Finanzregulierung des Fußballs - quo vadis? In T. F. Pawlowski, & M. Fahrner (Hrsg.), *Arbeitsmarkt und Sport – eine ökonomische Betrachtung* (S. 85-102). Schorndorf.

Otto, C. (28. April 2015). *Frankfurter Allgemeine Zeitung Online*. Von FAZ.net: www.faz.net/aktuell/sport/streit-bei-hannover-96-um-martin-kinds-millionen-deal-13563808.html abgerufen

Teevs, C. (18. Dezember 2014). *Spiegel Online*. Von spiegel.de: www.spiegel.de/sport/fussball/bundesliga-kommentar-der-unsinn-der-50-1-regel-a-1009280.html abgerufen

Wertenbruch, J. (10. November 2009). *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. Von faz.net: <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/bundesliga/50-1-kapitalverkehrsfreiheit-gegen-verbandsautonomie-1886768.html> abgerufen

Zeit Online. (18. Juni 2017). Von zeit.de: <http://www.zeit.de/news/2017-06/18/fussball-dfb-vize-koch-verteidigt-501-regel-18102406> abgerufen

10 Anlagen

- 10.1 Ausgliederungsvertrag und Ausgliederungsbilanz Hannoverscher Sportverein vom 25.02.2000**
- 10.2 Veröffentlichung des Rundschreibens Recht Nr. 30 der DFL und Stellungnahme Pro Verein 1896: Voraussetzungen für die Übernahme eines Profifußballvereins: Teil 1: „erhebliche Förderung“ (28. Februar 2017), Teil 2: „Lizenzentzug bei Förderstopp“ (16. März 2017), Teil 3: „Unterstützung des Vereins in prägendem Maße“ (4. April 2017), Teil 4: „Der Mindestförderzeitraum muss eingehalten werden“ (10. April 2017)**
- 10.3 Protokoll außerordentliche Hauptversammlung KGaA 25.02.2000 - Kapitalerhöhung zur Eingliederung Profifußball**
- 10.4 Artikel Hannoversche Allgemeine, HAZ Dez. 1999**
- 10.5 Klage wegen Abstimmungsverfahrens zum Satzungsänderungsantrag**
- 10.6 Registerauszüge zur Neubestellung von Martin Kind als Geschäftsführer der Management GmbH**
- 10.7 Eckwertepapier DFB, Amtliche Mitteilungen Nr. 3 des DFB vom 31.03.1999**
- 10.8 Protokolle außerordentliche Hauptversammlungen KGaA 14.3.2005 und 22.12.2005**
- 10.9 Kapitalentwicklung S&S**
- 10.10 Kapitalentwicklung KGaA**
- 10.11 Rücktrittsschreiben von Martin Kind als Vereinsvorsitzender und Geschäftsführer der Management GmbH vom 11. August 2005**
- 10.12 Notarielle Urkunde zur Neubestellung von Martin Kind als Geschäftsführer der Management GmbH 2006**
- 10.13 Protokoll der Aufsichtsratssitzung des Stammvereins vom 16. Juli 2006**

10.14 Anschreiben des Vorstands an die Mitglieder des Vereins vom 21.04.2017

10.15 Beschlussdrucksache 2920/2001 des Rates der Landeshauptstadt Hannover v. 15.11.2001

10.16 Jahresabschlüsse der KGaA 2017, S&S 2016, Arena 2016

10.17 Change of Control bei der S&S 2016

10.18 Faktencheck: Der „Beschluss des Vorstandes vom 14.06.2017“

10.19 Faktencheck: Markenrechte